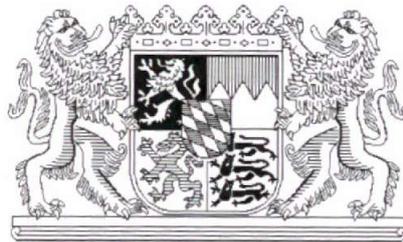


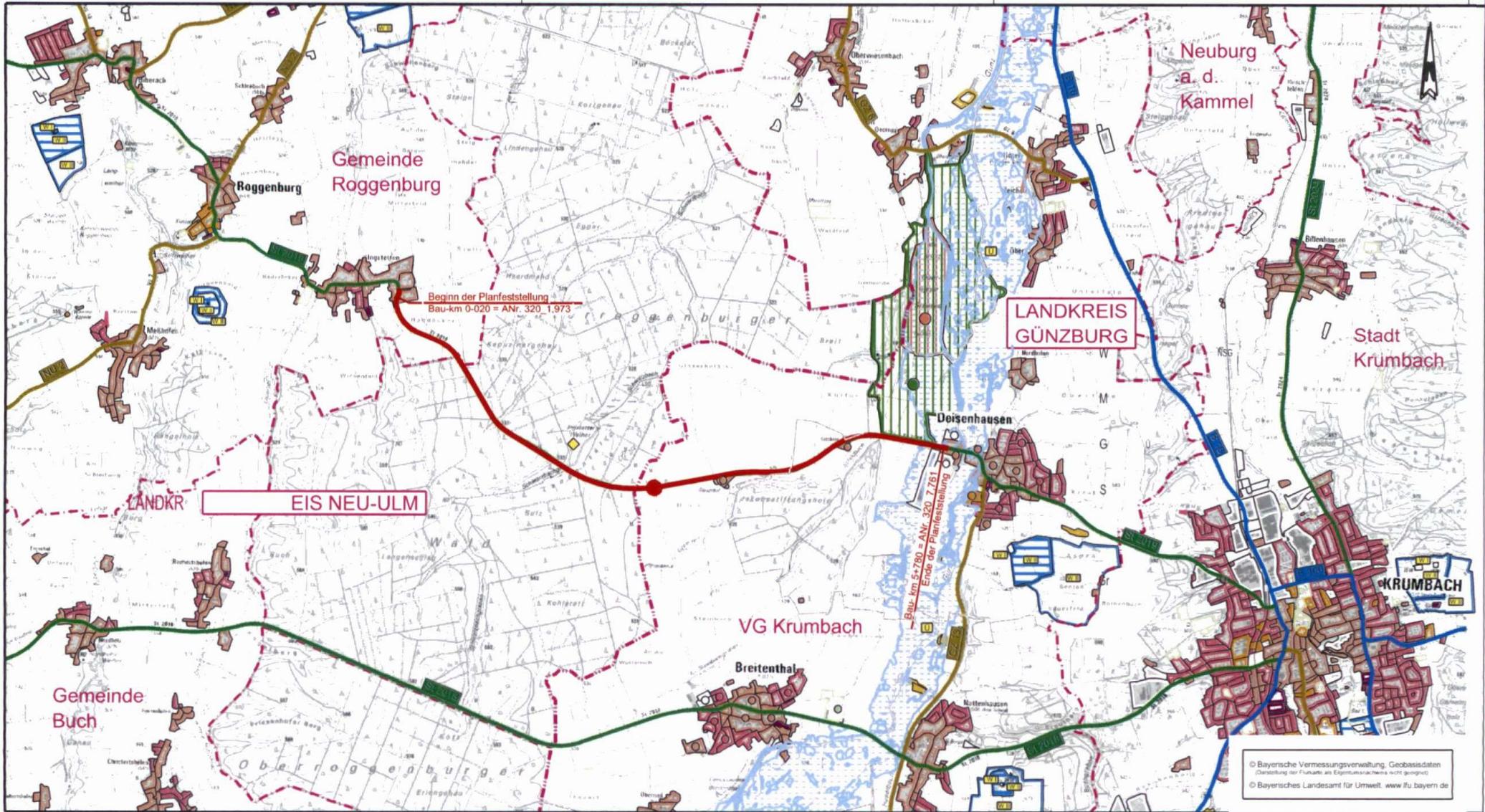
Ausbau der Staatsstraße St 2019 östlich Ingstetten und westlich Deisenhausen

Bau-km 0-020 bis Bau-km 5+780
Abschnitt 320, Station 1,973 bis Station 7,761



**Planfeststellungsbeschluss
vom 11. Dezember 2020**

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.4-1/29



Beginn der Planfeststellung
Bau-km 0+020 = ANr. 320.1.973

Bau-km 5+730 = ANr. 320.1.761
Ende der Planfeststellung

EIS NEU-ULM

LANDKREIS
GÜNZBURG

VG Krumbach

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten
(Darstellung der Punkte als Eigentumsnachweis nicht geeignet)
© Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. T e n o r	1
I. Feststellung des Plans	1
II. Planunterlagen	2
III. Kosten der Baumaßnahme	3
IV. Straßenrechtliche Verfügungen	3
V. Wasserrechtliche Entscheidungen	4
1. Wasserrechtliche Erlaubnis	4
2. Hinweis	4
VI. Naturschutz und Landschaftspflege	5
VII. Forst- und Landwirtschaft	6
VIII. Sonstige Auflagen	6
1. Denkmalpflege.....	6
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	7
3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit	9
4. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen.....	9
IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	9
X. Entscheidungen über Einwendungen	9
XI. Verfahrenskosten	10
B. Sachverhalt	11
I. Beschreibung des Vorhabens	11
II. Allgemeines	12
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	12
2. Voraussetzungen der Planfeststellung.....	12
III. Entwicklungsgeschichte der Planung	13
IV. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	13
C. Entscheidungsgründe	15
I. Verfahrensrechtliche Bewertung	15
1. Zuständigkeit und Verfahren	15
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	15
3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000).....	15
II. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens	15
1. Planungsleitsätze	15
2. Planrechtfertigung	16
3. Ermessensentscheidung	17
3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen.....	17
3.2 Trassenvarianten.....	18
3.3 Ausbaustandard	20
4. Raum- und Fachplanung	20
4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	20
4.2 Städtebauliche Belange.....	22

5.	Immissionsschutz	22
5.1	Lärmschutz	22
5.2	Luftreinhaltung	23
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	24
6.1	Straßenentwässerung / Bauausführung	24
6.2	Bauwasserhaltung	25
6.3	Bodenschutz	25
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	26
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege	26
7.2	Habitatschutz	31
7.3	Artenschutz	31
7.3.1	Verbotstatbestände	31
7.3.2	Ausnahme	32
7.3.3	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	37
7.3.4	Zusammenfassende Bewertung	42
8.	Land- und Forstwirtschaft	43
8.1	Landwirtschaft	43
8.2	Forstwirtschaft	44
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe	47
9.1	Denkmalpflege	47
9.2	Sonstige Belange	49
9.3	Eingriffe in das Eigentum	49
III.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden	50
1.	Gemeinde Roggenburg	50
2.	Verwaltungsgemeinschaft Krumbach	51
3.	Landratsamt Günzburg	51
4.	Landratsamt Neu-Ulm	52
5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg	52
6.	Bayer. Bauernverband	53
7.	Versorgungsunternehmen	55
IV.	Einwendungen und Forderungen Privater	56
1.	Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 1458/3 Gemarkung Deisenhausen	56
2.	Eigentümer der Grundstücke Flurnummer 1349 und 1347 Gemarkung Breienthal	57
3.	Eigentümer der Grundstücke Flurnummern 1413 und 810 Gemarkung Breienthal sowie Flurnummern 374 und 387 Gemarkung Ingstetten	58
4.	Einwendungen der Eigentümerin der Grundstücke Flurnummern 122, 365, 367 und 170 Gemarkung Ingstetten	60
5.	Einwendungen der Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 122/1 Gemarkung Ingstetten	61
6.	Einwendungen der Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 1438 Gemarkung Deisenhausen	61
7.	Einwendungen des Eigentümers des Grundstücks Flurnummer 799/3 Gemarkung Deisenhausen	62
8.	Einwendungen des Eigentümers des Grundstücks Flurnummer 1258 Gemarkung Breienthal	63
9.	Einwendung des Eigentümers des Grundstücks Flurnummer 366 Gemarkung Ingstetten	64
10.	Einwendungen des Eigentümers des Grundstücks Flurnummer 1473 Gemarkung Deisenhausen	65
V.	Gesamtergebnis	65
VI.	Straßenrechtliche Verfügungen	65

VII.	Kostenentscheidung	66
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	67

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{Sto}	Korrektur für die Geräuscentwicklung der Straßenoberfläche
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.4-1/29

**Planfeststellung für den Ausbau der Staatsstraße 2019
östlich Ingstetten und westlich Deisenhausen
Abschnitt 320, Station 1,973 bis Station 7,761
Bau-km 0-020 bis 5+780**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße 2019 östlich Ingstetten und westlich Deisenhausen von Abschnitt 320 Stat. 1,973 bis Stat. 7,761 (Bau-km 0-020 bis Bau-km 5+780) wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A. V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	mit Tektur/Roteintragungen vom 16.10.2020
5	1-5	Lageplan	M 1:1000 mit Tektur/Roteintragungen vom 16.10.2020
6	1-5	Höhenplan	M 1:1.1000/100
9.2.1	1-6	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	M 1:1000 mit Tektur/Roteintragungen vom 16.10.2020
9.2.2	1-6	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ausgleichsflächen	M 1:1000 mit Tektur/Roteintragungen vom 16.10.2020
9.3		Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter	mit Tektur/Roteintragungen vom 16.10.2020
10.1	1-11	Grunderwerbsplan	M 1:1000 mit Tektur/Roteintragungen vom 16.10.2020
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	mit Tektur/Roteintragungen vom 16.10.2020
11		Regelungsverzeichnis	mit Tektur/Roteintragungen vom 16.10.2020
14.2		Regelquerschnitt	M 1:50

2. Den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt sind:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
2	1	Übersichtskarte	M 1: 100.000
3	1	Übersichtslageplan	M 1: 25.000
4	1	Übersichtshöhenplan	M 1:2500/2500
9.1	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan	M 1:25000 mit Tektur/Roteintragungen vom 16.10.2020
9.4		Landschaftspflegerische Maßnahmen, tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation	mit Tektur/Roteintragungen vom 16.10.2020
14.1		Ermittlung der Bauklasse	
18		Wassertechnische Untersuchun-	

		gen	
19.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht	mit Tektur/Roteintragungen vom 16.10.2020
19.2	1-6	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1:1000
19.3.1		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Erläuterungsbericht	
19.3.2	1-4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan	M 1:1000

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Krumbach bzw. in dessen Auftrag aufgestellt und tragen das Datum vom 01.10.2019. Die Tektur bzw. Roteintragungen tragen das Datum vom 16.10.2020.

III. Kosten der Baumaßnahme

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Regelungsverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen worden ist.

IV. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

- Die nach den Planunterlagen einzuziehenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser von der Straßenoberfläche einschließlich der Nebenflächen der St 2019, von

Bau-km 0+540 bis 1+220

Bau-km 2+290 bis 2+630

aus Entwässerungsmulden in den Untergrund (Grundwasser) einzuleiten und von

Bau-km 4+480 bis 5+120

aus Entwässerungsmulden in das bei Bau-km 5+120 gelegene Regenrückhaltebecken abzuleiten und in den südlich straßenbegleitenden Schildbach einzuleiten.

2. Hinweis

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrecht-

liche Erlaubnis beim jeweils örtliche zuständigen Landratsamt (Landratsamt Günzburg oder Landratsamt Neu-Ulm) zu beantragen.

VI. Naturschutz und Landschaftspflege

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlagen 9.2.1, 9.2.2 und Maßnahmenblätter, Unterlagen 9.3) ist im Benehmen mit dem jeweils örtlich zuständigen Landratsamt (Landratsamt Günzburg oder Landratsamt Neu-Ulm) – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.
2. Für die Baumaßnahme ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung (ökologische Bauleitung) zur Abstimmung der in naturschutzfachlicher Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Bauleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind dem jeweils örtlich zuständigen Landratsamt (Landratsamt Günzburg und Landratsamt Neu-Ulm) – jeweils Untere Naturschutzbehörde – mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.
3. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen zu bilanzieren. Es ist festzustellen, ob die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen. Über Planänderungen ist gegebenenfalls in einem ergänzenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.
4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Gestaltung, zum Artenschutz und zum Ausgleich (einschließlich CEF-Maßnahmen, Maßnahmen zum Waldersatz und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands) sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Aus-

gleichsmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.

5. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2.2) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

VII. Forst- und Landwirtschaft

Die Ersatz- und Wiederaufforstung erfolgt in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach.

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg eine nachvollziehbare Rodungsbilanz vorzulegen, aus welcher die tatsächliche Rodungsfläche (dauerhaft und temporär) hervorgeht und die wieder- bzw. ersatzaufgeforsteten Flächen gegenübergestellt werden.

VIII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erfor-

derlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 4 Monaten in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- LEW Verteilnetz GmbH, Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe,
- Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, Illerbergstraße 6a, 89264 Weißenhorn,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, Eingangstor Bauleitplanung, Produktion Technische Infrastruktur 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gershofen

Die ausführenden Baufirmen sind auf die vorhandenen Anlagen hinzuweisen.

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Bauausführung, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

Sind die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von der Straßenbaumaßnahme berührt und ist infolgedessen eine Sicherung, Veränderung oder Verlegung erforderlich, so ist mindestens 6 Monate vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH durchzuführen.

Hinsichtlich der 20-kV-Freileitungstrasse H20E der LEW Verteilnetz GmbH ist folgendes zu beachten:

Innerhalb des Leitungsschutzbereichs von 7 m beiderseits der Trasse müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschriften 0210) beachtet werden. Insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten.

Sämtliche Baumaschinen, Bagger, Lastwagen und Geräte, die innerhalb des Schutzbereichs der Leitung zum Einsatz kommen, müssen so betrieben werden, dass eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstands ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereichs der Freileitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschlagen des Kranseils in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort des Baukrans ist entsprechend zu wählen.

Im Leitungsschutzbereich sind Aufschüttungen, welche das bestehende Höhengniveau ändern, nicht zulässig.

Bei jeder Annäherung an elektronische Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

4. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen

Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

X. Entscheidungen über Einwendungen

- 1.** Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine

abweichende Entscheidung getroffen wird.

- 2.** Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

XI. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der bestandsorientierte Ausbau der St 2019 zwischen Ingstetten und Deisenhausen. Gleichzeitig wird auf der gesamten Strecke ein parallel zur Straße verlaufender 2,5 m breiter Geh- und Radweg errichtet, welcher teilweise als 3 m breiter kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg erstellt wird. Einer Anregung folgend wird zudem auf der südlichen Seite der St 2019 zur Anbindung der Bushaltestelle am Ortsausgang von Ingstetten an das Wegenetz südlich der St 2019 ein Gehweg mit Treppe neu gebaut.

Der Ausbau der St 2019 beginnt östlich von Ingstetten bei Bau-km 0+020 und endet westlich von Deisenhausen bei Bau-km 5+780, erstreckt sich somit über eine Länge von 5,800 km.

Die St 2019 stellt im östlichen Verlauf eine wichtige überregionale Straßenverbindung zwischen den Mittelzentren Weißenhorn und Krumbach dar, welche an die B 16 in Richtung Günzburg und Mindelheim und im weiteren Verlauf an die B 300 in Richtung Augsburg anschließt. In westlicher Richtung schließt die St 2019 über die NU 14 an der Anschlussstelle Vöhringen an die A 7 an. Über die St 2031 bei Senden ist die St 2019 eine wichtige großräumige und ländliche Verbindung in das Oberzentrum Neu-Ulm.

Die St 2019 ist im plangegenständlichen Bereich veraltet und durch Unstetigkeit im Linienvorlauf und unübersichtliche Streckenteile geprägt. Dies führt in Verbindung mit dem vorhandenen unterdimensionierten und unregelmäßigen Querschnitt zu einem erhöhten Unfallrisiko.

Durch die planfestgestellte Maßnahme werden wesentliche Verbesserungen im Verkehrsablauf, Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit erzielt.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich insbesondere im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) in Verbindung mit den Lageplänen (Planunterlage 5) sowie im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11).

II. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs.1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist der hier gegenständliche Ausbau der St 2019, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbun-

dene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.II dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

III. Entwicklungsgeschichte der Planung

Der Ausbau der St 2019 westlich Deisenhausen ist mit einer Länge von 4,0 km im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen aus dem Jahr 2011 in der 1. Dringlichkeit enthalten. Die Maßnahme „Ausbau östlich Ingstetten“ umfasst eine Länge von 1,8 km und ist im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen aus dem Jahr 2011 in der 2. Dringlichkeit enthalten. Da beide Maßnahmen eine planerische Einheit bilden und der Querschnitt auf der gesamten Länge geändert und um einen straßenbegleitenden Radweg ergänzt werden soll, ist eine einheitliche planerische Betrachtung sinnvoll. Der entsprechende Vorentwurf vom 15.07.2016 wurde von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Genehmigungsschreiben vom 13.09.2017 genehmigt.

IV. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Krumbach beantragte mit Schreiben vom 22.10.2019 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegenständliche Vorhaben.

Die Planunterlagen lagen vom 7. Januar 2020 bis einschließlich 6. Februar 2020 in der Gemeinde Roggenburg, der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach, der Verwaltungsgemeinschaft Kötz und der Gemeinde Nersingen nach ortsübli-

cher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht aus. Gleichzeitig konnten die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Schwaben eingesehen werden.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern auch den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Einige Privatpersonen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, die die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke betrafen und Änderungswünsche am geplanten Vorhaben und seiner Umsetzung beinhalteten.

Die Forderungen und Einwendungen wurden am 15.07.2020 erörtert. Über diesen Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung hat der Vorhabensträger unter dem Datum vom 16.10.2020 Planänderungen in das Verfahren eingebracht, die als Roteintragungen in den Planunterlagen gekennzeichnet sind. Die Änderungen betreffen insbesondere Änderungen und Ergänzungen der Unterlage 5 (Lagepläne), der Unterlage 9.2.1 (landschaftspflegerische Maßnahmenpläne), der Unterlage 9.3 (landschaftspflegerische Maßnahmenblätter), der Unterlage 10 (Gründerwerb) und der Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis) und beinhalten im Wesentlichen die Neuanlage eines Fußwegs mit Treppe, die Lage einer Wiederaufforstungsfläche, die konkrete Ausgestaltung des Geh- und Radwegs in einem Teilabschnitt und die inhaltliche Ausgestaltung von vorgezogenen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen.

C. Entscheidungsgründe

I. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den Ausbau der St 2019 besteht im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen.

3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)

Einer förmlichen Verträglichkeitsuntersuchung mit anschließender Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Natura 2000-Gebiete, also Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, oder Europäische Vogelschutzgebiete. Das Vorhaben ist damit weder für sich allein noch im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet, ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

II. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

2. Planrechtfertigung

Der Ausbau der St 2019 zwischen Ingstetten und Deisenhausen und die damit verbundenen Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten. Staatsstraßen haben zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen (Art. 3 BayStrWG). Sie sind in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die St 2019 stellt im östlichen Verlauf eine wichtige überregionale Straßenverbindung zwischen den Mittelzentren Weißenhorn und Krumbach mit Anschluss an die B 16 in Richtung Günzburg und Mindelheim und im weiteren Verlauf an die B 300 in Richtung Augsburg dar. In westlicher Richtung schließt die St 2019 über die NU 14 an der Anschlussstelle Vöhringen an die A 7 an. Über die St 2031 bei Senden ist sie eine wichtige, großräumige und ländliche Verbindung in das Oberzentrum Neu-Ulm. Im Ausbauabschnitt ist die St 2019 in einem veralteten und unterdimensionierten Zustand. Zudem kam es in der Vergangenheit aufgrund der teilweisen Lage im Überschwemmungsgebiet im Talraum der Günz und einer unzureichenden Gründung des Straßenkörpers wiederholt zu Fahrbahnschäden, die durch aufwändige Instandsetzungsmaßnahmen behoben werden mussten. Durch den gegenwärtig bewegten Trassenverlauf sind auch die Sichtverhältnisse verbesserungswürdig. Mit dem Ausbau und den damit verbundenen Verbesserungen im Querschnitt sowie in der Linien- und Höhenführung werden Verkehrsablauf, Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit wesentlich verbessert. Auch der geplante durchgehende Radweg zwischen Ingstetten und Deisenhausen verringert die Unfallgefahr für Radfahrer erheblich. Beim Walderlebniszentrum Roggenburg ist die Anlage von Bushaltestellen vorgesehen. Durch den damit verbundenen Wegfall von Ein- und Aussteigevorgängen großer Schülergruppen direkt am Straßenrand wird neben der Verkehrssicherheit auch die Verkehrsqualität sowohl für den Busverkehr als auch für den Individualverkehr erhöht.

Zur Bewältigung des bestehenden und künftigen Verkehrsaufkommens und zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist die planfestgestellte Maßnahme geboten.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenen der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe werden im Wesentlichen im Abschnitt Planrechtfertigung (C.II.2.) dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Lärmbelästigung überschreitet im Bereich der Ausbaustrecke die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche nicht. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Ausbau im plangegenständlichen Bereich nicht entgegen. Durch den so weit wie möglich bestandsnahen Ausbau werden die Flächeninanspruchnahme sowie die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits minimiert. Zudem werden bei der Durchführung des Straßenausbaus Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergriffen. Die dennoch mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen

Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Trassenvarianten

3.2.1 Allgemeines:

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kosten- ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach

dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

3.2.2 Darstellung der Varianten:

Der ersatzlose Verzicht auf die Ausbaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten raumordnerischen Planungsziel „bedarfsgerechte Ergänzung und leistungsfähiger Erhalt des Netzes der Staatsstraßen“ nicht Genüge getan wird. Durch die geplante Maßnahme werden wesentliche Verbesserungen in Verkehrsablauf, Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit erreicht.

Aufgrund der vorliegend bestehenden Vorgabe – bestandsnaher Ausbau – und der Zwangspunkte wie Bauanfang und Bauende, die Lage zweier Anwesen im Außenbereich und die Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Breienthal, drängt sich keine grundsätzlich andere Alternative zum geplanten Trassenverlauf auf. Möglich wären allenfalls Verschiebungen im Meterbereich. Diese würden jedoch nicht zu einem geringeren Eingriff führen, sondern hätten lediglich zur Folge, dass der Eingriff an einer anderen Stelle stattfinden würde.

Der Radweg, teilweise ausgebaut als kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg, wurde an der Nordseite der Staatsstraße angeordnet.

3.2.3 Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Planfeststellungsvariante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug gegeben.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) - Ausgabe 2012" orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse geben den Stand der Technik wieder und enthalten wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Die St 2019 ist entsprechend den o.g. Richtlinien wegen der prognostizierten Verkehrsnachfrage, der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität der Entwurfsklasse 3 zuzuordnen. Die grundsätzlich gewählte Grundfahrbahnbreite von 7,00 m entspricht einem reduzierten Regelquerschnitt RQ 11,00. Der gewählte Querschnitt ist verkehrlich vertretbar und führt zu einer Reduzierung der zu versiegelnden Fläche.

Die festgestellte Planung ist sowohl hinsichtlich ihres Ausbaustandards wie auch der Trassierung ausgewogen. Die sicherheitsrelevanten Aspekte der Planung wurden in zwei sogenannten „Sicherheitsaudits“ überprüft und das Ergebnis bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das plangegegenständliche Vorhaben entspricht auch den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 (Z)).

Die St 2019 verbindet das Mittelzentrum Krumbach (Schwabern) und das Mittelzentrum Weißenhorn mit dem gemeinsamen Mittelzentrum Senden/Vöhringen.

Auch den landesplanerischen Erfordernissen eines schonenden Bodenverbrauchs ist im Rahmen des bestandsorientierten Ausbaus durch die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen und die landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen (vgl. LEP 1.1.3 (G)).

Wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf überörtliche Belange der Raumordnung sind damit nicht zu erwarten.

Durch den bestandsorientierten Ausbau wird auch den Zielen (B IX Verkehr und Nachrichtenwesen) des Regionalplans der Region 15 Donau-Iller Rechnung getragen. Gemäß B IX 2.3.21 des Regionalplans soll die Verbindung des Mittelzentrums Krumbach (Schwaben) und Weißenhorn [...] verbessert werden.

Zwar grenzt das Vorhaben an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 89 „Oberegger Weiher“ des Regionalplans. Es werden jedoch keine regionalplanerischen Belange beeinträchtigt. Das Planvorhaben entspricht damit den regionalen verkehrlichen Zielsetzungen.

In Vorbehaltsgebieten ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen (hier: Erhaltung von Natur und Landschaft) bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Wie in Abschnitt C.II.7 dargelegt, bestehen zwar nachteilige Auswirkungen u. a. auf Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, jedoch können aufgrund der vorgesehenen Eingriffsminimierung und der Maßnahmen zum Eingriffsausgleich auch unter Berücksichtigung der höheren Gewichtung erhebliche überörtliche Auswirkungen auf diesen Belang verhindert werden.

Der Regionalplan wird derzeit im Gesamten fortgeschrieben. Nach B V 1.1.2 G (5) des Regionalplanentwurfs sollen die ländergrenzüberschreitenden Straßenverbindungen zwischen den Mittelzentren Ichenhausen, Illertissen, Krumbach (Schwaben), Senden/Vöhringen und Weißenhorn im bayerischen und Biberach a.d. Riß, Ehingen (Donau) und Laupheim im baden-württembergischen Regionsteil zur Verbesserung der innerregionalen Entwicklung und der Anbindung an das überregionale Fernstraßennetz weiterentwickelt werden. Das Radwegnetz in der Region soll gemäß B V 1.5 G (1) des Regionalplanentwurfs bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Für ein flächendeckendes Radverkehrsnetz für den Alltags- und Freizeitverkehr sollen die Radverkehrsplanungen gemeinde-, kreis- und ländergrenzüberschreitend aufeinander abgestimmt werden. Auf eine lückenlose Durchgängigkeit der Radwege und deren Wegweisung soll geachtet werden. Nach B V 1.5 G (2) des Regionalplanentwurfs soll das Radwegenetz u.a. sämtliche zentrale Orte der Region untereinander ver-

binden. Der Ausbau der Staatsstraße 2019 sowie die Anlage eines Radweges entsprechen damit den regionalen verkehrlichen Zielvorstellungen zur Verbindung der Regionsteile.

Das planfestgestellte Vorhaben führt durch ein geplantes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Die in der Raumnutzungskarte punkt- oder linienförmig dargestellten Infrastrukturen - wie das Planfeststellungsvorhaben - sind jedoch von der Festsetzung ausgenommen. Die St 2019 ist im Regionalplanentwurf als Bestandteil des regional-bedeutsamen Straßennetzes in der Raumnutzungskarte dargestellt und als Verbindung zwischen den Mittelzentren Weißenhorn und Krumbach (Schwaben) in Stufe II eingeteilt (vgl. B V 1.1 G (2)). Regionalplanerische Belange werden somit durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.

Entsprechend hat der Regionalverband Donau-Iller in seiner Stellungnahme vom 09.12.2019 mitgeteilt, dass die plangegegenständliche Maßnahme den regionalen verkehrlichen Zielsetzungen des Regionalplans der Region Donau-Iller entspricht und keine anderen regionalplanerischen Belange beeinträchtigt.

Den positiven Auswirkungen der Planung stehen daher keine - in gleichem Maße zu gewichtenden - überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben widerspricht nicht städtebaulichen Belangen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Die Planfeststellungsmaßnahme ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar.

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder über-

wiegend dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm so weit wie möglich vermieden.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Bei einer baulichen Änderung von Straßen sind nur bei einer wesentlichen Änderung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Eine solche wesentliche Änderung liegt nur dann vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchV), oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens drei dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV).

Im Zuge des Planfeststellungsvorhabens wird auf der gesamten Strecke ein durchgehender Radweg gebaut. Dies stellt eine Maßnahme dar, welche in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreift. Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV liegt damit vor. Durch die Maßnahme erhöht sich jedoch der vorhandene Beurteilungspegel nicht. Eine Verdoppelung einer möglichen Lärmbelastung um 3 dB (A) erfolgt nicht. Damit liegt keine wesentliche Änderung im Sinn der 16. BImSchV vor (§ 1 Abs. 1 16. BImSchV). Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i.V.m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Durch das Vorhaben wird jedoch die Verkehrsbelastung nicht wesentlich verändert. Der bestandsorientierte Ausbau der St 2019 führt nicht zu einer relevanten Veränderung der Straßen- und Verkehrssituation, die Mehrbelastungen der Umgebung bedeuten würden. Ein Nachweis der Immissionen gemäß dem Berechnungsmodell der RLuS (Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung Ausgabe 2012) ist aufgrund der prognostizierten Verkehrsstärke unter 5000 Kfz/24h nicht erforderlich. Die Richtlinie ist erst ab einem DTV von 5000 Kfz/24h anzuwenden. Bei Verkehrsbelastungen unter 5000 Kfz/24h mit den üblichen Schwerverkehrsanteilen und bei normaler Wetterlagen sind im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten. Es ist nicht davon auszugehen, dass die verkehrsbedingte Gesamtschadstoffbelastung die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV erreicht oder überschreitet.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang.

6.1 Straßenentwässerung / Bauausführung

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

Das Niederschlagswasser der Straße wird – mit Ausnahme der Entwässerungsabschnitte 2, 5 und 7 - breitflächig über die Dammschulter entwässert. Für diese Entwässerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Erlaubnispflichtig sind gemäß §§ 8, 9 WHG hingegen die gezielten Einleitungen in den Entwässerungsabschnitten 2, 5 und 7 (vgl. Unterlage 18) in den Untergrund. Die für die Einleitungen jeweils erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.V.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unbefristet erteilt werden, weil schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 WHG). Entsprechend spricht sich auch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seiner Stellungnahme vom 22.01.2020 für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ohne weitere Auflagen aus.

Das Landratsamt Günzburg und das Landratsamt Neu-Ulm haben jeweils das gemäß § 19 Abs. 3 WHG notwendige Einvernehmen hierzu erklärt.

6.2 Bauwasserhaltung

Nach den vorgelegten Unterlagen ist eine Bauwasserhaltung nicht erforderlich. Sollte sich im Zuge der Bauausführung die Notwendigkeit einer solchen ergeben, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamt Günzburg oder Neu-Ulm einzuholen.

6.3 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Zu den Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG gehört neben den natürlichen Funktionen u. a. auch die Nutzung als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG). Dabei soll die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich begrenzt werden (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG).

Vorliegend wird die Bodenversiegelung durch das Planvorhaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, mögliche Entsiegelungen werden durchgeführt.

Damit rechtfertigt hier das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) die Nachteile, die die Maßnahme durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält

zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturschutz und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Wer einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen. Andernfalls darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Es ist eine Ersatzzahlung festzusetzen, § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Der plangegenständliche Eingriff ist zulässig.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 19.1 und Unterlage 9.3) verwiesen. Es werden diverse Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Insbesondere erfolgt der Ausbau bestandsnah und orientiert sich überwiegend am bisherigen Straßenverlauf. Der LBP wurde, auch nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde, sorgfältig ausgearbeitet.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 9.2.1, 9.2.2, 9.3 und 9.4) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmenplan dargestellten und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1) beschriebenen Maßnahmen (Ausgleichs-, Vermeidungs-, Gestaltungs- und funktionserhaltende Maßnahmen, sowie Walderersatzmaßnahmen) kompensieren. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der flächigen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung) wurde durch eine entsprechende verbal argumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich abgeleitet. Der Vorhabensträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser Verordnung für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt.

Der Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Ar-

ten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen werden in Unterlage 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 285.616 Wertpunkten für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden mit 286.255 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der bayerischen Kompensationsverordnung ist daher gegeben. Auf agrarstrukturelle Belange wurde ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabensträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang.

Über den im Rahmen des Biotopwertverfahrens ermittelten Kompensationsbedarf hinaus entsteht aufgrund der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ein zusätzlicher Bedarf für CEF-Maßnahmen für den Eingriff in den Lebensraum der Fledermäuse, der Haselmaus, des Laubfroschs, des Kleinen Wasserfroschs, der Östlichen Moosjungfer und mehrerer Vogelarten der Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter sowie zweier Arten der Freibrüter. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist sichergestellt, dass keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für diese Tierarten zurückbleiben werden. Das Ausgleichskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben geprüft und im Grundsatz für angemessen und sachgerecht gehalten.

Das Landschaftsbild im Riedelanstiegsbereich kann zwar durch Eingrünungsmaßnahmen nur teilweise wiederhergestellt werden. Im Bereich der waldfreien Hochfläche östlich Ingstetten muss, bis auf kleine Anpflanzungen, auf Eingrünungsmaßnahmen mit Gehölzen verzichtet werden. Auf Grund der notwendigen Sicherheitsabstände von Gehölzen zur Fahrbahn und dem schwierigen Grunderwerb bei der Landwirtschaft ist eine Bepflanzung im derzeit bestehenden Umfang nicht mehr möglich. Zusammen mit den notwendigen CEF-Maßnahmen verbleibt jedoch kein Ausgleichsdefizit, da sowohl Ausgleichsmaßnahmen wie auch CEF-Maßnahmen sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Inanspruchnahme oder Überbauung von im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen. Die Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 23 Abs.3 BayNatSchG sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben. Die jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Landratsamt Günzburg und Landratsamt Neu-Ulm) haben keine Einwände gegen die Verwirklichung des Vorhabens.

Die nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Naturdenkmal „Ingstetter Weiher“ vom 14.12.2001 (ND-VO) erforderliche Genehmigung von baulichen Maßnahmen am Straßendamm einschließlich einer Amphibienschutzanlage im Bereich des Ingstetter Weihers wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG ersetzt, da die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen. Nach § 4 ND-VO ist es zwar verboten, das Naturdenkmal zu verändern oder zu zerstören. Sofern überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls es erfordern, können jedoch gem. § 5 ND-VO nach § 4 verbotene Handlungen genehmigt werden. Die im Rahmen der Planrechtfertigung dargestellten Gründe ermöglichen als überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung (§ 5 Nr. 1a ND-VO). Durch die planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen des Beschlusses ist gewährleistet, dass der Eingriff in das Naturdenkmal ausgeglichen wird (§ 5 Nr. 2 ND-VO). Das planfestgestellte Vorhaben stellt zudem weder den Bestand des Naturdenkmals in Frage, noch die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt (Wahrung des Landschaftsbilds sowie Sicherung des Lebensraums und der Lebensgrundlagen der dort lebenden Tiere), § 5 Nr. 3 ND-VO. Entsprechend hat das örtlich zuständige Landratsamt Neu-Ulm mit Schreiben vom 6.10.2020 sein Einvernehmen erklärt.

Ebenso wird die für den Bau des Radwegs erforderliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Günztal“ vom 25.11.1987 (LSG-VO) durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Die materiellen Voraussetzungen der Erlaubnis liegen vor. Das Vorhaben kann keine der in § 3 Abs. 2 LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen bzw. diese

Wirkungen können durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 2 LSG-VO). Entsprechend hat das örtlich zuständige Landratsamt Günzburg, untere Naturschutzbehörde, mit Stellungnahme vom 19.02.2020 sein Einvernehmen erklärt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses führt das Vorhaben nicht dazu, dass die Natur innerhalb des Landschaftsschutzgebiets geschädigt, der Naturgenuss beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet wird.

Die Maßnahme wird so ausgeführt, dass sie möglichst wenig in den Bestand des Landschaftsschutzgebiets eingreift. Vor allem die Gestaltungsmaßnahmen sorgen für die Einbindung der Maßnahme in die Landschaft und eine positive Gestaltung des Landschaftsbildes.

Die Zugänglichkeit bzw. Durchgängigkeit des Planungsgebietes als Erholungsgebiet wird durch die Neuanlage eines Radwegs verbessert.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird nicht dauerhaft vermindert. Im Hinblick auf die Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets sind flächenmäßig nur untergeordnete Teile betroffen.

Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild werden vollständig ausgeglichen bzw. vorübergehend in Anspruch genommene Flächen nach Inanspruchnahme wieder rekultiviert.

Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO erfüllt. Die im Rahmen der Planrechtfertigung dargestellten Gründe ermöglichen als überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls bzw. des überwiegenden öffentlichen Interesses die Erteilung der Befreiung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Die im Rahmen der Planrechtfertigung dargelegten Gründe sind so gewichtig, dass das Interesse des Naturschutzes und der unveränderten Beibehaltung des Landschaftsschutzgebiets demgegenüber geringeres Gewicht hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unmittelbaren Beeinträchtigungen im Vergleich zur Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes äußerst gering ausfallen.

Die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses schließt auch die notwendigen Erlaubnisse und Befreiungen von der LSG-VO mit ein (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG). Das örtlich

zuständige Landratsamt Günzburg hat mit Stellungnahme vom 19.02.2020 sein Einvernehmen erklärt.

Mit der Auflage unter A VI.4. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A. VI.5. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zu Grunde.

7.2 Habitatschutz

Im Planungsgebiet liegen keine SPA- oder FFH-Gebiete. Weiterhin werden durch die Maßnahme auch keine entfernter liegenden Gebiete beeinträchtigt.

7.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.3.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG); Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten;
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.3.2 Ausnahme

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2-5. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder Arten betroffen, die nach der Bundesartenschutzverordnung unter Schutz gestellt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild le-

bender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die weder in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt, noch europäische Vogelarten oder nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Diese Prüfung ist bereits unter C.II.7.1 dieses Beschlusses erfolgt. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen der in Anhang IV der FFH-RL und in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten sowie diejenigen europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen, vgl. Unterlagen 19.3 (saP). Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Juris, RdNr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, RdNr. 31). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweili-

ge Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlagen 19.3) entsprechen den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Auf die Planunterlage 19.3 wird verwiesen. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihre Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis ist trotz Einstellung geeigneter funktionserhaltender Maßnahmen bei allen nachgewiesenen Arten von Fledermäusen, dem Laubfrosch, dem Kleinen Wasserfrosch, der Östlichen Moosjungfer, dem Feldsperling sowie der Klappergrasmücke davon auszugehen, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Für diese Arten ist damit zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können im Einzelfall von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Aus-

nahmen zugelassen werden, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL enthält weitergehende Anforderungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die zu beachten sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Art. 16 Abs. 1 S. 1 der FFH-RL fordert für die Arten des Anhangs IV, dass diese trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die Zulassung einer Ausnahme ist eine eigenständige Entscheidungsmöglichkeit der Planfeststellungsbehörde, die ihr offensteht, soweit ein Eingriff einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und nicht aufgrund der Sonderregelungen nach § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG zulässig ist.

Im Ergebnis ist vorliegend die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG gerechtfertigt. Das ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung dieses Beschlusses. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses“ i. S. v. Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-RL (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04 – juris, RdNr. 573 „Schönefeld-Urteil“). Wenn sie den Anforderungen der FFH-RL genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Darüber hinaus ist auch die öffentliche Sicherheit als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses zu berücksichtigen. Der Ausbau der St 2019 im plangegegenständlichen Bereich dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und verbessert die Verkehrssituation in diesem Bereich. Die vorgenannten Gründe wurden vom Bundesverwaltungsgericht im „Schönefeld-Urteil“ für den Luftverkehr als Gründe der öffentlichen Sicherheit i. S. v. Art. 9 Abs. 1 lit a der V-RL anerkannt.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG erforderlich, dass geeignete und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend ausweislich des Ergebnisses der saP erfüllt.

Wie bereits erläutert, sind geeignete und zumutbare Alternativen zu diesem Plan nicht vorhanden. Die Realisierung der planfestgestellten Trasse stellt daher unter Berücksichtigung aller Belange die planerisch sinnvollste Lösung dar. Der geplante Ausbau der St 2019 hat unter Berücksichtigung funktionserhaltender Maßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf die betroffenen Fledermausarten, den Laubfrosch, den Kleinen Wasserfrosch, die Östliche Moosjungfer sowie den Feldsperling und die Klappergrasmücke, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der jeweiligen Art führen.

Für einen günstigen Erhaltungszustand genügt es, wenn die betroffene Population als solche bei einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung, also einem Gebiet, welches über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Stür, DVBl. 2007, S. 1544 ff.). Bezüglich der Einzelheiten der Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der einzelnen geschützten Arten wird auf die Unterlagen 19.3.1 (Fachbeitrag saP - Erläuterungsbericht), insbesondere S. 26 - 37 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen. Unter Berücksichtigung der geplanten Vorkehrungen zur Vermeidung und unter Einbeziehung der vorgesehenen und im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz werden die regionalen Populationen der betroffenen geschützten Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nach naturschutzfachlicher Beurteilung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. der aktuelle Erhaltungszustand wird durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verschlechtert. Da somit populationsökologische Folgen nicht zu erwarten sind, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vor. Die Ausnahme wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zugelassen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensations- und funktionserhaltenden Maßnahmen den Anforderungen des Naturschutzgesetzes wie auch den artenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen.

Die in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen dienen der Optimierung und Überwachung der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu treffenden Maßnahmen.

Im Einzelnen ergibt sich für die betroffenen Arten in Bezug auf deren Bestand, ihren Erhaltungszustand und die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

7.3.3 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potentiell möglich:

Säugetiere:

Zwergfledermaus

Großer Abendsegler

Wasserfledermaus

Rauhaut-/ Weißrandfledermaus

Bechsteinfledermaus

Kleine / Große Bartfledermaus

Großes Mausohr

Breitflügelfledermaus

Braunes / Graues Langohr

Haselmaus

Biber

Amphibien

Laubfrosch

Kleiner Wasserfrosch

Libellen

Östliche Moosjungfer

Tagfalter

Gelbringfalter

Darüber hinaus sind insgesamt 58 europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL der Wald-/ Gebüscharten sowie der Wasservögel im Untersu-

chungsraum nachgewiesen oder können potentiell vorkommen. Darüber hinaus wurden 42 Gastvogelarten festgestellt.

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH –Richtlinie kann im Hinblick darauf, dass im Planfeststellungsbereich weder geeignete Lebensräume vorhanden sind, noch solche Arten dort natürlicherweise beheimatet sind, ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag zur saP (Unterlage 19.3.1 Erläuterungsbericht) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde nach den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ erstellt. Die darin vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine Zweifel.

Zu einzelnen Arten ist noch festzustellen:

Säugetiere

Artengruppe der Fledermäuse

Durch den Ausbau der St 2019 einschließlich des Radwegs / kombinierten Rad-/Wirtschaftswegs wird die bisherige Straßenführung in Teilbereichen verschwenkt. Dadurch müssen diverse straßennahe Gehölze entfernt werden, die als Jagdhabitats, als Leitlinien sowie als mögliche Quartiere (Sommer-, Winter-, Fortpflanzungsquartier) fungieren. Es werden zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen (vgl. insbesondere die Maßnahmen 3.6V, 3.8V, 3.9V, 3.12V, 3.13V, 3.15V, 3.16V, 3.17V, 3.20V, 3.21V) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. insbesondere 6.2 CEF) sowie Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (5.1 FCS) durchgeführt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird erreicht, dass Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Fledermaus-Individuen weitestgehend ausgeschlossen werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Damit sind auch die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. Trotz der genannten Maßnahmen und der Durchführung von FCS-Maßnahmen wie Aufhängen von Nistkästen, aus der Nutzung nehmen von Bäumen, Köpfen von Bäumen (5.1 FCS, 6.2 CEF) wird jedoch der Verbotstat-

bestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Durch die erforderliche Rodung von Höhlen- und Spaltenbäumen gehen Quartiere verloren. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich weder der Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird. Da somit populationsökonomische Folgen nicht zu erwarten sind und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG vorliegen (siehe oben C.III.7.3.2), wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung eine Ausnahme für die betroffenen Fledermausarten zugelassen (siehe oben C.III.7.3.2).

Haselmaus

Da es im Roggenburger Forst und insbesondere entlang der Straße sehr gut strukturierte Waldränder und Laubholzbestände mit entsprechendem Unterwuchs an Früchte tragenden Sträuchern gibt, sind Vorkommen der Haselmaus anzunehmen. Durch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise das Anbringen einer Schutzplanke zwischen Bäumen und Straße sowie CEF-Maßnahmen (vgl. insbesondere die Maßnahmen 3.20V, 3.23V, 3.24V, 3.25V, 3.26V, 6.4CEF) ist gewährleistet, dass die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3, Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Biber

Der Biber ist in der Region verbreitet und auch im Gebiet um den Ingstetter Weiher aktiv. Im Bereich der Baumaßnahme sind jedoch derzeit keine Biberburgen vorhanden. Zwar besteht ein nicht zu vermeidendes Kollisionsrisiko im Kontaktbereich mit der Straße. Eine zusätzliche Gefährdung oder Verschlechterung der lokalen Population ist durch den Bau von Straße und Radweg / kombinierten Rad-/Wirtschaftsweg jedoch nicht zu erwarten

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden 5 Amphibienarten festgestellt, von denen nur der Laubfrosch eine europarechtlich geschützte Art gem. Anhang IV FFH-RL ist. Der ebenfalls nach Anhang IV FFH-RL geschützte Kleine Wasserfrosch konnte zwar konkret nicht nachgewiesen werden, aufgrund der gegebenen morphologischen Merkmale im Untersuchungsraum kann ein Vorkommen jedoch auch nicht sicher ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der nach der Planung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen

Ausgleichsmaßnahmen wie beispielsweise Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Laichzeit, Verbesserung der Habitatstrukturen, Anlage von Feuchtf Flächen (vgl. insbesondere die Maßnahmen 3.2V, 3.3V, 3.5V, 3.7V, 3.9V, 3.14V, 3.26V, 6.5 CEF) wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. Dagegen sind Individuenverluste bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Bauarbeiten in den südlichen Uferbereichen des Ingstetter Weihers auch unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht auszuschließen, weil einzelne Tiere bei den Bauarbeiten unbeabsichtigt zu Schaden kommen oder getötet werden können. Damit sind die Störungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich weder der Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird. Da somit populationsökonomische Folgen nicht zu erwarten sind und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG vorliegen (siehe oben C.III.7.3.2), wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung eine Ausnahme für den Laubfrosch und den Kleinen Wasserschfrosch zugelassen (siehe oben C.III.7.3.2).

Libellen

Im Rahmen einer Kartierung konnten im Planungsgebiet sechs Libellenarten nachgewiesen werden, die sämtlich nicht zu den europarechtlich geschützten Arten gehören. Da die Kartierung jedoch unvollständig ist und nach den morphologischen Gegebenheiten deutlich mehr Libellenarten zu erwarten sind, ist im Rahmen einer „worst-case“-Betrachtung davon auszugehen, dass die nach Anhang IV FFH-RL geschützte Östliche Moosjungfer im Bereich des Ingstetter Weihers vorkommt. Obwohl die Arbeiten in den südlichen Uferbereichen des Ingstetter Weihers außerhalb der Laichzeiten durchgeführt werden und Ersatzlaichgewässer angelegt werden, können unbeabsichtigte Verletzungen oder Tötungen der wasserlebenden Larven nicht ausgeschlossen werden. Damit ist das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Von einer Verwirklichung der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG ist dagegen nicht auszugehen. Unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wie beispielsweise einer See-schonenden Planung, Anlage von neuen Feuchtf Flächen und Strauchpflanzungen in der Nähe des Ingstetter Weihers (vgl. insbesondere die Maßnahmen 3.3V, 3.5V, 3.7V,

5.2FCS, 6.5CEF) ist jedoch gewährleistet, dass sich weder der Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird. Da auch die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG vorliegen (siehe oben C.III.7.3.2), wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung eine Ausnahme für die Östliche Moosjungfer zugelassen (siehe oben C.III.7.3.2).

Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Tagfalterarten nachgewiesen, darunter der nach Anhang IV FFH-RL geschützte Gelbringfalter. Zu dessen Schutz werden einige Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, wie beispielsweise keine Errichtung von Baulagern in feuchten Waldwiesen und keine baubedingten Beeinträchtigungen im Bachtälchen südlich des Ingstetter Weihers (vgl. insbesondere die Maßnahmen 3.7V, 3.18V, 3.26V). Der nächste bekannte Gelbringfalter-Fundort befindet sich in ca. 300 m Entfernung von der Straße. Dadurch, und durch den Umstand, dass der Lebensraum „Bachtälchen“ von baubedingten Auswirkungen frei bleibt, ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird. Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ist zudem gewährleistet, dass Störungen des Gelbringfalters gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG und Schädigungen seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen sind.

Europarechtlich nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vögel

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum 58 nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten sowie 42 Gastvogelarten festgestellt. Die Untersuchungen ergaben, dass die meisten Vögel durch das planfestgestellte Vorhaben nicht nachhaltig gefährdet sind, da sie bereits jetzt vorhandene Störungen der Straße hinnehmen. Lediglich die Vogelarten der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind infolge der Rodung von Höhlen- und Spaltenbäumen vom Planfeststellungsvorhaben ebenso konkret betroffen wie die im Bereich des Glaserhofs als Brutvögel nachgewiesenen Freibrüter-Arten Klappergrasmücke und Feldsperling. Es werden zahlreiche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands zum Schutz der betroffenen Vogelarten durchgeführt (vgl. insbesondere die Maßnahmen 3.6V, 3.12V, 3.13V, 3.15V, 3.20V, 3.21V, 3.22V, 3.27V,

6.1CEF/5.3FCS, 6.6CEF, 6.7CEF). Insbesondere durch Verpflanzen von Höhlenbäumen und die zeitliche Beschränkung von Gehölzrodungen auf den Zeitraum zwischen September und Februar kann hinsichtlich der Arten der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sichergestellt werden, dass keine Individuen erheblich gestört oder getötet werden, sowie dass es zu keinen Verlusten von Gelegen oder Eiern kommt. Zudem kann durch die genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beschädigung von Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstätten kommt. Damit sind hinsichtlich der Arten der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. Hinsichtlich der beiden Freibrüter-Arten Feldsperling und Klappergrasmücke kann durch Rodung der straßenbegleitenden Gehölze außerhalb der Brutzeiten ausgeschlossen werden, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme ist davon auszugehen, dass sich das Risiko für diese Art nicht signifikant erhöht. Durch den Verlust von Habitaten infolge der Rodungen liegt jedoch bei den beiden Arten ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG vor. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich weder der Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird. Da somit populationsökonomische Folgen nicht zu erwarten sind und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG vorliegen (siehe oben C.III.7.3.2), wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung eine Ausnahme für den Feldsperling und die Klappergrasmücke zugelassen (siehe oben C.III.7.3.2).

7.3.4 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis sind trotz Einstellung zahlreicher geeigneter Maßnahmen bei allen nachgewiesenen Arten von Fledermäusen, dem Laubfrosch, dem Kleinen Wasserfrosch, der Östlichen Moosjungfer, dem Feldsperling sowie der Klappergrasmücke Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Bei keiner der genannten Arten ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird. Da auch die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach

§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG jeweils vorliegen (siehe oben C.III.7.3.2), kann das Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden. Für die übrigen der oben unter Ziffer C.III.7.3.3 genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL sind die Verbotstatbestände nach Art. 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands. Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem Verkehrsbedürfnis im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Sätze 2 und 4 BayStrWG zu genügen.

8. Land- und Forstwirtschaft

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Ackerfläche und Grünland genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft, die Beeinträchtigungen sind aber nicht so erheblich, dass eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum zu erwarten ist. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden. Vor Beginn der Bauausführung werden Eigentümer und Pächter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen über die erforderlichen Flächeninanspruchnahmen informiert. Damit ist auch gewährleistet, dass die Landwirte im Rahmen der jährlich auszufüllenden Mehrfachanträge exakte Flächenangaben machen können. Die Grunderwerbspläne werden zu diesem Zweck auch dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach in Dateiform zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Bauab-

wicklung sind zudem regelmäßig Gespräche mit den betroffenen Eigentümern und Pächtern zur Information der betroffenen Landwirte vorgesehen.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaftlich zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. So ist es unvermeidlich, dass Flächen in Anspruch genommen werden und nach Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens zum Teil mit Umwegen erreichbar sind. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Verbleibende Nachteile bei der weiteren Bewirtschaftung wie durchschnittene oder unter wesentlich erschwerten Bedingungen bewirtschaftbare Grundstücke können durch Entschädigung ausgeglichen werden. Insgesamt gesehen ist die Erschließung der Fluren im erforderlichen Umfang gewährleistet. Das vorhandene Wegenetz wurde zur gesicherten Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ergänzt. Der Vorhabensträger hat zugesagt, im Rahmen der Bauausführung besonderen Augenmerk auf den Bodenschutz zu legen. Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung nicht erforderlich, es sind keine besonderen Umstände erkennbar oder vorgebracht, die eine solche obligatorische Begleitung erfordern würden.

8.2 Forstwirtschaft

Das Vorhaben berührt Belange der Forstwirtschaft, da Wald i. S. d. § 2 BWaldG, Art. 2 BayWaldG in einer Größenordnung von rund 2,1 ha beansprucht wird.

Rodungen, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz (Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG). Die materiellen Grundsätze des Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind jedoch sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG). Rodungen sollen danach Waldfunktionsplänen nicht widersprechen oder deren Ziele gefährden. Zudem soll keine Rodung erfolgen, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

Der betroffene Wald ist nach dem Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG) für den Landkreis Neu-Ulm, Teilabschnitt Donau – Iller, Stand Dezember 2013) in Teilen als Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop sowie für die Erholung, Intensitätsstufe II, ausgewiesen. Ein großflächiger – nicht ausgeglichener – rodnungsbedingter Verlust von Waldsubstanz und der von der Waldsubstanz erfüllten Waldfunktionen würde damit die Ziele des Waldfunktionsplanes gefährden und dem Waldfunktionsplan widersprechen.

Entsprechend fordert das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg in seiner Stellungnahme vom 19.02.2020 einen Ersatz von 1:0,4 für die im Zuge der Baumaßnahme zu rodenden Waldflächen.

Als Ausgleich für die Rodung und deren nachteiligen Folgen ist entsprechend dieser Forderung eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 0,84 ha vorgesehen (Maßnahmen 2.1WE und 2.2WE). Die aufgeforsteten Waldflächen werden die Waldfunktionen der gerodeten Flächen wieder erfüllen. Sie grenzen unmittelbar an Waldflächen an, denen gemäß Waldfunktionskarte dieselben Funktionen zukommen wie den im Zuge des Vorhabens zu rodenden.

Die Ausgleichsflächen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes tragen zusammen mit den übrigen geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen auch zu einer landschaftsgerechten Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Kompensation der Beeinträchtigung der Erholungsnutzung bei.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hat der Rodung der betroffenen Waldflächen in Abwägung der widerstreitenden Interessen zugestimmt, da die nachteiligen Wirkungen des Waldflächenverlustes durch Ersatzaufforstungen abgemildert werden. Zudem hat es der Aufforstung auf den dafür vorgesehenen Flächen zugestimmt. Die vom Amt vorgeschlagenen Regelungen wurden – sofern nicht bereits in den festgestellten Plänen enthalten – unter A.VII in diesen Beschluss aufgenommen.

Da im Ergebnis die erforderliche Rodung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Aufforstung die Ziele des Waldfunktionsplans nicht gefährdet und die Erhaltung des Waldes nicht aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses

vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient, kann sie vorliegend zugelassen werden.

Die Bayerischen Staatsforsten haben, vertreten durch den zuständigen Forstbetrieb Weißenhorn, mit Schreiben vom 13.02.2020 zum Vorhaben Stellung genommen.

Sie bitten, die Anschlüsse der Forstwege des Staatswalds auf die St 2019 nach den Mindeststandards der Bayerischen Staatsforsten zu gestalten. Dies sagt das Bauamt Krumbach zu .

Des Weiteren fordern die Bayerischen Staatsforsten, den Bereich der Asphaltierung der Einmündungen der Forstwege auf die St 2019 auf den Straßenkörper zu beschränken und der Bayerischen Straßenbauverwaltung die Unterhaltlast für die Asphaltdecke und den Übergang Asphalt – Schotter zu übertragen. Andernfalls befürchte man erhöhte Unterhaltungskosten für die Asphaltdecke im Vergleich zu Sand-Wasser-gebundenen Wegeaufbauten. Das Bauamt erklärt dazu im Erörterungstermin, dass erfahrungsgemäß der Erhaltungsaufwand für eine Asphaltdecke gegen Null gehe. Schäden der Asphaltdecke infolge des Befahrens mit schweren Forstfahrzeugen fielen überwiegend nur im Übergangsbereich der Asphaltdecke zu Schotterung an. Aus Sicherheitsgründen sei es sinnvoll, zusätzlich zu den Einmündungen auch die anschließenden Forstwege auf einem kurzen Abschnitt zu asphaltieren, da so der Schmutz der Forstfahrzeuge besser abrollen könne und nicht auf die Staatsstraße getragen werde. Das Bauamt Krumbach sagt zu, die Asphaltierung auf das aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderliche technische Mindestmaß zu beschränken. Die Unterhaltlast für die Einmündungen richte sich dabei den gesetzlichen Bestimmungen. Die Bayerischen Staatsforsten sind mit dieser Lösung einverstanden.

Die Bayerischen Staatsforsten weisen des Weiteren darauf hin, dass durch die im Zuge der Maßnahme erforderlichen Rodungen neue offene Waldränder geschaffen werden. Dies könne dazu führen, dass die Bestände durch die plötzliche Freistellung Schäden nehmen durch Sonnenbrand, veränderte Windangriffsfläche, u.ä.. Das Bauamt Krumbach sagt zu, neu entstehende offene Waldränder zu deren Schutz mit standortgerechten Sträuchern vor- und unterzupflanzen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich ist. Zu-

dem wird das Bauamt die Kosten eines Gutachtens zur Ermittlung von Hiebsunreife- und Randschadenentschädigung übernehmen und durch die Rodung etwaig entstehende Wertminderungen entschädigen.

Die Bayerischen Staatsforsten erklären weiter, diejenigen Flächen, welche zu Kompensationsmaßnahmen benötigt werden, dem Bauamt zur Verfügung zu stellen. Man wolle dafür jedoch keinen Grund abtreten, vielmehr solle dies im Rahmen einer Vereinbarung vertraglich geregelt werden. Dies sagt das Bauamt zu. Der nach den Unterlagen vorgesehene Grunderwerb sei allein für die Straße und deren Bestandteile vorgesehen.

Die Bayerischen Staatsforsten hatten zu einzelnen geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen Nachfragen und Konkretisierungsvorschläge. Dies betraf die Aufforstung von standortgerechten Laubwald auf bisherigem Intensivgrünland, die genaue Ausführung der Maßnahmen zur Habitatverbesserung für den Gelbringfalter, die Wiederverwendung von Stammteilen mit Höhlen- und Spaltenquartieren, das Aufhängen von Nistkästen bzw. Fledermauskästen, die Frage, inwieweit Bäume aus der Nutzung genommen oder geköpft werden sollen, die etwaig erforderliche Umsiedlung von Haselmäusen, die Durchführung von Lochhieben zugunsten der Haselmaus sowie die genaue Ausführung der Maßnahmen zur Habitatverbesserung des Laubfroschs, des Kleinen Wasserfroschs und der Moosjungfer im Bereich des Ingstetter Weihers. Sämtliche offenen Fragen konnten durch die Stellungnahme des Bauamts Krumbach und im Rahmen des Erörterungstermins geklärt und einvernehmlich gelöst werden.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 21.02.2020 sind im Planungsraum keine Bodendenkmäler bekannt. In der Nähe des Planungsraums liegen jedoch die bekannten Bodendenkmäler „Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen“ in der Gemeinde Deisenhausen (Lkr. Günzburg), Inv.Nr. V-7-7727-0004 (Flst.Nr. 862, 868, 872, 872/1, 974, jeweils Gemarkung

Deisenhausen) und „Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen“ im Gemeindefreien Gebiet Unterroggenburger Wald (Lkr. Neu-Ulm), Inv.Nr. V-7-7727-0003 (Flstr.Nr. 22, 45, 56, 63, jeweils Gemarkung Unterroggenburger Wald, und Flst.Nr. 369, 377, jeweils Gemarkung Ingstetten). Im nördlichen Abschnitt befindet sich im Wald eine obertägig erhaltene viereckige Grabenanlage, im südlichen Abschnitt südlich des Schildbachs eine mittelalterliche Abschnittsbefestigung.

Aufgrund der Nähe der bekannten Denkmäler zum Planungsraum besteht auf zwei Flächen des Planungsraums die Vermutung, dass dort Bodendenkmäler existieren. Diese Verdachtsflächen sind bauvorgreifend durch harte Prospektion zu untersuchen, auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen, falls durch die Baumaßnahme der Erhalt gefährdet ist. Um rechtzeitig und ohne Bauverzögerung die Ausgrabungen durchführen zu können, ist spätestens vier Monate vor Beginn der Baumaßnahme mit archäologischen Sondagen und Voruntersuchungen zu beginnen. Dabei ist das Vorgehen nach den „Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 zu richten.

Die Überplanung von zwei Verdachtsfällen hat jedoch insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit möglicherweise verbundenen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz sowohl hinsichtlich der zwei Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der

durch die Schutzauflagen (A.VIII.1 dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßnahmen.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabens-träger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewähr-leistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Ob-gleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungs-maßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorha-bensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an de-ren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Plan-feststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen A.VIII.2 dienen der Sicherstellung der Belange der Versorgungswirtschaft.

Die Auflage A.VIII.3 dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zu-gang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein an-gemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein be-sonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

Das Ergebnis der Einzelprüfung ist im Zusammenhang mit der Behandlung der betreffenden Einwendungen dargestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

III. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Gemeinde Roggenburg

Die Gemeinde Roggenburg hat mit Schreiben vom 07.02.2020 und im Erörterungstermin vom 15.07.2020 zum Vorhaben Stellung genommen.

Ihr geht es um die Bushaltestelle am Ortsausgang Richtung Deisenhausen. Diese sei von der Gemeinde bis auf die Anbringung von taktilen Leiteinrichtun-

gen barrierefrei ausgebaut worden. Aufgrund des Ausbaus der St 2019 sei eine Verlegung dieser Haltestelle erforderlich. Die Gemeinde sei jedoch nicht bereit, wie in den Planunterlagen vorgesehen, die Kosten dafür zu übernehmen. Grund für die Verlegung sei allein die Straßenbaumaßnahme. Das Bauamt akzeptiert diesen Einwand und sagt die Übernahme der Kosten für die Verlegung der Haltestelle zu. Damit verbleiben allein die Kosten für den Einbau von taktischen Leiteinrichtungen bei der Gemeinde Roggenburg.

Die Gemeinde spricht auch die geplante Straßenentwässerung im Entwässerungsabschnitt 1 an. Diese müsse an die bereits bestehende Entwässerungseinrichtung der Gemeinde angeschlossen werden. Das Bauamt sagt zu, die diesbezüglich bestehende Vereinbarung mit der Gemeinde den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das Bauamt wird auch, wie von der Gemeinde gewünscht, die Verlängerung des Kanalsystems und ggf. auch der Wasserleitung der Gemeinde bis Bau-km 0+100 mit ihr abstimmen und zusammen mit der Straßenbaumaßnahme ausschreiben.

2. Verwaltungsgemeinschaft Krumbach

Die VG Krumbach hat am 20.02.2020 zum Vorhaben Stellung genommen.

Sie weist auf den ostwärts führenden Wirtschaftsweg Fl.Nr. 1350 der Gemarkung Deisenhausen hin. Dieser Weg gehe bei Bau-km 4+870 auf den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 1348 über. Da an dieser Stelle eine Böschung vorgesehen sei, werde die Breite des Weges vermindert. Der Weg müsse an dieser Stelle jedoch auch so breit angelegt werden, dass er auch mit landwirtschaftlichen Geräten befahren werden könne. Das Bauamt akzeptiert diesen Einwand und hat mit dem betroffenen Landwirt eine einvernehmliche Lösung gefunden (vgl. unten C.IV.2).

3. Landratsamt Günzburg

Das Landratsamt Günzburg hat mit Schreiben vom 19.02.2020 zum Vorhaben Stellung genommen. Es teilt mit, dass es aus ortsplanerischer, immissionschutzrechtlicher, naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer sowie wasserrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung habe. Grundsätzlich bestünden auch keine straßenverkehrsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die untere Straßenverkehrsbehörde weist jedoch auf Folgendes hin: Grundsätzlich sollten Querungsstellen an Radwegenden an Ortseinfahrten vor-

zugsweise nach der Ortstafel angelegt werden, da dort die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt ist. Mangels Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen könne jedoch – anders als vom Bauamt vorgesehen – die Ortstafel von Deisenhausen nicht Richtung Westen verlegt werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften könne jedoch an Stellen, an welchen Fußgänger oder Radfahrer im Längs- oder Querverkehr in besonderer Weise gefährdet sind, die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert werden. Das Bauamt sagt zu, dass vor Verkehrsfreigabe im Rahmen einer Verkehrsschau zusammen mit Polizei und unterer Verkehrsbehörde die notwendige Beschilderung im Zusammenhang mit der Querungshilfe erörtert und festgelegt wird.

Des Weiteren erklärt das Landratsamt, dass die Anbindung des Gewerbegebiets am westlichen Ortseingang von Deisenhausen nicht direkt über die Schildbachstraße zur St 2019 erfolge, sondern tatsächlich von der Günztalstraße in Richtung Süden zur Schildbachstraße. Der Wirtschaftsweg werde bituminös befestigt und sei damit entsprechend der Widmungseinschränkung zu kennzeichnen, um klarzustellen, dass es sich hierbei um keine weitere Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet handelt. Das Bauamt hat dagegen keine Einwände.

4. Landratsamt Neu-Ulm

Das Landratsamt Neu-Ulm hat mit Schreiben vom 20.02.2020 zum Vorhaben Stellung genommen. Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Für den Bereich des Verkehrswesens weist das Landratsamt darauf hin, dass die Bushaltestellen in Form von Busbuchten beim Walderlebniszentrum Roggenburg barrierefrei zu gestalten sind. Dies sichert das Bauamt zu.

Im Bereich der Kirche von Ingstetten ist nach Darstellung des Landratsamts im Interesse der Kreisheimatpflege ein behutsames Vorgehen erforderlich. Sollte es beim Humusabtrag im Zuge der Bauarbeiten unerwartet zu archäologisch relevanten Funden kommen, sei eine umgehende Meldung an das Landesamt für Denkmalpflege erforderlich. Auch dies sagt das Bauamt zu.

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

In seiner Stellungnahme vom 19.02.2020 teilt das Amt mit, dass der Vorhabensträger in den Planunterlagen im Wesentlichen die vom Amt dazu abgegebenen Hinweise berücksichtigt habe. Insofern, und da die Ersatzaufforstungsflächen in den Planunterlagen konkret und flächenscharf benannt sind, könne mit dem Planfeststellungsbeschluss sowohl die erforderliche Rodungserlaubnis

gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG als auch die Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 BayWaldG erteilt werden.

Die Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg auf Vorlage einer Rodungsbilanz und Abstimmung der Aufforstung mit dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Krumbach wurden seitens des Bauamts Krumbach zugesagt und als Auflagen oben unter A.VII in den Beschluss aufgenommen.

6. Bayer. Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband hat am 19.02.2020 zum Vorhaben Stellung genommen.

Er weist darauf hin, dass das Grundstück der Fl.Nr. 374 der Gemarkung Ingstetten in einem Streckenbereich liege, an welchem das Gelände sehr abschüssig sei. Er fordert, den geplanten kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg in diesem Bereich so anzulegen, dass das Grundstück auf seiner gesamten Länge angefahren werden kann. Die Feldwegeinmündungen östlich und westlich des Grundstücks (Fl.Nrn. 387 und 368 Gemarkung Ingstetten) sollten zudem in einem Radius ausgebaut werden, der es ermöglicht, sie mit einem landwirtschaftlichen Gespann zu befahren. Das Bauamt erklärt dazu, dass der kombinierte Rad- und Wirtschaftsweg überwiegend geländegleich verlaufen werde, so dass künftig das Grundstück nahezu auf der gesamten Länge angefahren werden könne. Die angesprochenen Feldwegeinmündungen würden richtlinienkonform und übersichtlich ausgebaut und könnten auch mit längeren landwirtschaftlichen Gespannen gut befahren werden. Mit dem Ausbau der St 2019 werde die bestehende Situation verbessert.

Des Weiteren spricht der Bauernverband die Anschlüsse der Grundstücke Fl.Nrn. 810 und 1413 der Gemarkung Breithenthal an. Beide Grundstücke seien Eigentum desselben Landwirts und konnten bisher durch direkte Querung der St 2019 bewirtschaftet werden. Nach der Planung müsste der betroffene Landwirt künftig auf die Staatsstraße fahren, um dann wenige Meter auf der gegenüberliegenden Seite wieder abzufahren. Aus diesem Grund regt der Bauernverband die Beibehaltung der bisherigen direkten Querungsmöglichkeit an. Das Bauamt Krumbach sagt dies zu.

Der Bauernverband regt weiter an, die Feldweeinmündung Regelungsverzeichnis 43, in Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 1412 (Gemarkung Breienthal) mittig an der Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 1412 und 1413 anzulegen. Auch dies sagt das Bauamt zu.

Nach der Stellungnahme des Bauernverbands sollte der Durchlass Regelungsverzeichnis 42 so angelegt werden, dass bei Starkregenereignissen ein Rückstau vermieden wird. Dem entgegnet das Bauamt, dass durch die Vergrößerung des Querschnitts des bestehenden Durchlasses die Bestandssituation verbessert werde.

Das Bauamt sagt wie gefordert zu, den Entwässerungsschacht im östlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 810 (Gemarkung Breienthal) zu verlegen oder den neuen Gegebenheiten anzupassen, wenn der Schacht von den Bauarbeiten betroffen sein sollte. Vor Baubeginn werde das Bauamt zudem den Bestand an Drainagen in den von der Maßnahme betroffenen Grundstücken feststellen. Sollten diese durch die Baumaßnahmen beschädigt oder unterbrochen werden, werde das Bauamt den Schaden beheben. Das Bauamt erklärt weiter, dass die Baumaßnahme keine nachhaltigen negativen Auswirkungen hinsichtlich des Abflusses von Oberflächenwasser auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke haben werde.

Des Weiteren spricht der Bauernverband die Fahrsilo-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1349 der Gemarkung Breienthal an, welche gegenwärtig von der westlichen Seite befüllt werde. Nach der Bestandssituation werden die Silos über den Feldweg Fl.Nr. 1350 und im weiteren Verlauf entlang der südlichen Grundstücksgrenze erreicht. Nach der Planung werde dieser Weg zurückgebaut. Über den Feldweg Fl.Nr. 1348 könnten die Silos jedoch nicht befüllt werden, da dieser ein zu starkes Seitengefälle aufweist. Aus diesem Grund sollte nach Ansicht des Bauernverbands der geplante Radweg in diesem Bereich so gestaltet werden, dass über diesen Weg eine Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten zu den Silos möglich ist. Dies sagt das Bauamt Krumbach zu. Es weist auch darauf hin, dass der Betrieb der Siloanlage nicht durch die geplante Sickermulde in diesem Bereich beeinträchtigt werde, da diese zwischen Straße und Radweg vorgesehen sei.

Das Bauamt erklärt, dass der geplante Ausbau der St 2019 keine Auswirkungen auf etwaige Aussiedlerpläne auf den Grundstücken 1349 und 1347 der Gemarkung Breienthal habe.

Zudem hat das Bauamt für den Feldweg Fl.Nr. 1348 der Gemarkung Breienthal im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1346 mit dem betroffenen Landwirt eine einvernehmliche Lösung gefunden.

Das Bauamt sagt zu, dass sämtliche landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit erschlossen bleiben. Gewisse, zum Teil auch weiträumigere, Umwege ließen sich jedoch gegebenenfalls nicht vermeiden. Man werde sich jedoch bemühen, zusammen mit der Baufirma für die Anlieger akzeptable Lösungen zu finden und Einschränkungen möglichst kurz zu halten.

Einigen Forderungen des Bauernverbands kann dagegen nicht nachgekommen werden. So wird aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Einmündung der Grundstücke Fl.Nr. 1456, 1457 und 1458 der Gemarkung Breienthal auf die Staatsstraße errichtet. Diese Grundstücke sind künftig über den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 1458/2 und 1456/1 bei Bau-km 5+040 erschlossen.

Auch besteht keine Notwendigkeit für die Errichtung eines Durchlasses von Grundstück Fl.Nr. 632 zu Grundstück Fl.Nr. 682 der Gemarkung Deisenhausen.

Aufgrund des dafür erforderlichen größeren Flächenverbrauchs und der Beeinträchtigung der Sicherheit der Fahrradfahrer ist auch der Ausbau des straßenbegleitenden Radwegs auf gesamter Länge als kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg abzulehnen.

7. Versorgungsunternehmen

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im Wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabensträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit.

Die LEW Verteilnetz GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 11.02.2020 darauf hin, dass ihre 20-kV-Freileitung H20E parallel zu St 2019 verläuft. Der pauschale Schutzbereich dieser Leitung betrüge 7 m beiderseits der Trasse. Innerhalb dieses Schutzbereiches seien die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

Nach Äußerung des Bauamts verläuft jedoch diese Leitung einschließlich des Schutzbereichs außerhalb des überplanten Bereichs.

Das Bauamt Krumbach hat die Erfüllung sämtlicher Forderungen und Hinweise zugesagt. Die Einhaltung der getroffenen Zusagen wird zusätzlich durch die Auflagen A.VIII.2 gesichert.

IV. Einwendungen und Forderungen Privater

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden Einwendungen und Forderungen Privater behandelt, soweit sie nicht bereits inhaltlich bei der themenkomplexbezogenen Abwägung bzw. bei den Forderungen von Trägern öffentlicher Belange abgehandelt wurden. Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (zum Beispiel durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarung mit dem Baulastträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 1458/3 Gemarkung Deisenhausen

Die Eigentümerin des Grundstücks 1458/3 der Gemarkung Deisenhausen hat mit Schreiben vom 15.01.2020 fristgerecht Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin des auf diesem Grundstück stehenden Ferienhauses. Nach den Unterlagen sei geplant, die Zufahrt zum Ferienhaus deutlich zu verändern. Sie habe große Bedenken, ob die vorgesehene Lösung für das Ein- und Ausfahren von Lkws, etwa zur Anlieferung von Pellets, eine gute Lösung sei, da der Platz zum Wenden sehr gering sei. Zudem habe sie Sicherheitsbedenken. Die geplante Einfahrt liege im Bereich der Steigung, an welcher die St 2019 mit hoher Geschwindigkeit befahren werde. Auch sei die Einsichtmöglichkeit auf die St

2019 dort nicht optimal. Aus diesem Grund bittet sie, die geplante Zufahrt zu verlegen und westlich des Gebäudes zu errichten.

Das Bauamt akzeptiert diesen Einwand und hat die Planung entsprechend angepasst.

Des Weiteren bittet die Einwendungsführerin darum, die Zufahrt dem Belag und der Breite nach so auszugestalten, dass sie auch mit großen schweren Fahrzeugen, wie etwa Lieferfahrzeugen für Holzpellets, sicher befahren werden könne. Auch dies sag das Bauamt zu.

2. Eigentümer der Grundstücke Flurnummer 1349 und 1347 Gemarkung Breienthal

Der Eigentümer der o.g. Grundstücke hat mit Schreiben vom 28.01.2020 Einwendungen erhoben.

Er spricht die künftige Zufahrtsmöglichkeit zu seiner Fahrsilo-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1349 an. Diese Frage wurde bereits oben unter C.III.6 im Rahmen der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands ausführlich abgehandelt. Das Bauamt akzeptiert den Einwand und passt die Planung entsprechend an, so dass über den parallel zur St 2019 verlaufenden Geh- und Radweg eine Zufahrt zu den Silos mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen möglich ist.

Des Weiteren bittet der Einwendungsführer, auf die geplante Sickermulde zwischen seinem Fahrsilo und der Feldwegeinmündung zu verzichten, da er befürchte, durch diese Mulde bei den täglichen Arbeiten am Silo behindert zu werden. Das Bauamt erklärt, auf die Sickermulde nicht verzichten zu können, da sie technisch an dieser Stelle erforderlich sei. Der Betrieb der Siloanlage werde jedoch durch die Sickermulde nicht eingeschränkt.

Der Einwendungsführer spricht auch die geplante Verschmälerung des Feldwegs Fl.Nr 1348 auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 1346 (jeweils Gemarkung Breienthal) an. Er fordert, dass der Weg in seiner gegenwärtig bestehenden Breite beibehalten werde. Das Bauamt hat im Gespräch mit dem Einwendungsführer eine einvernehmliche Lösung für die künftige Gestaltung des Feldwegs in diesem Bereich gefunden.

Der Einwendungsführer weist darauf hin, dass die Grundstücke Fl.Nr. 1347 und 1349 mögliche Entwicklungsstandorte für eine Teil- oder Vollaussiedlung seines Betriebs seien. Das Bauamt erklärt dazu, dass durch die Planung die Aussiedlungspläne nicht beeinträchtigt würden.

Nach Ansicht des Einwendungsführers könnten die vom Straßenbau nicht betroffenen Bäume stehen bleiben. Es sei ihm nicht nachvollziehbar, weshalb diese nach der Planung gefällt werden müssten. Dazu erklärt das Bauamt, dass nach den derzeit gültigen Richtlinien aus Sicherheitsgründen Bäume, die näher als 8 m vom Fahrbahnrand entfernt stehen, entfernt werden müssten. Soweit es möglich sei, werde man weiter entfernt stehende Bäume stehen lassen.

3. Eigentümer der Grundstücke Flurnummern 1413 und 810 Gemarkung Breithenthal sowie Flurnummern 374 und 387 Gemarkung Ingstetten

Der Eigentümer der genannten Grundstücke hat mit Schreiben vom 03.02.2020 fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Er weist darauf hin, dass das Gelände im Bereich seines Grundstücks Fl.Nr. 374 sehr abschüssig sei. Aus diesem Grund müsse gewährleistet sein, dass er sein Grundstück über den geplanten Rad- und Wirtschaftsweg gut anfahren könne. Ihm erscheinen zudem die beiden Feldwegeinmündungen östlich und westlich seines Grundstücks dem Radius nach sehr eng. Für ihn müsse auch künftig gewährleistet sein, dass er diese Einmündungen mit einem landwirtschaftlichen Gespann mit zwei Anhängern ohne Schwierigkeiten befahren könne. Die Böschung des Rad- und Wirtschaftswegs entlang seines Grundstücks müsse auch so ausgestaltet werden, dass er auf der gesamten Länge vom Wirtschaftsweg auf sein Grundstück einfahren könne.

Das Bauamt erklärt, dass der kombinierte Rad- und Wirtschaftsweg nördlich der St 2019 nahezu auf der gesamten Länge des Grundstücks Fl.Nr. 374 geländegleich gebaut werde. Dadurch sei gewährleistet, dass der Einwendungsführer sein Grundstück von beinahe jeder Stelle des Weges aus anfahren könne. Die Feldwegeinmündungen auf beiden Seiten des Grundstücks seien so geplant, dass sie auch mit längeren landwirtschaftlichen Gespannen gut befahren werden könnten.

Der Einwendungsführer wendet sich in einem klarstellenden Schreiben vom 19.05.2020 gegen die Aufforstung auf Grundstück Fl.Nr. 45/1 Gemarkung Unterroggenburger Wald. Er befürchtet nachteilige Auswirkungen auf sein südlicherseits angrenzendes Grundstück Fl.Nr. 387. Er befürchtet Schattenwurf, überhängende und herabfallende Äste, Wurzelschlag u.ä und spricht sich gegen die Pflanzung von Bäumen aus, die eine Wuchshöhe von 4 m überschreiten. Das Bauamt erläutert, dass es durch die vorgesehene abgestufte Aufforstung und die Anpflanzung von Bäumen geringerer Wuchshöhe zu keiner Verschattung des Grundstücks des Einwendungsführers kommen werde. Für die

befürchtete Bodenaustrocknung seines Grundstücks bietet das Bauamt dem Einwendungsführer eine Entschädigung an. Das Bauamt werde zudem den laufenden Unterhalt des Krautsaums der Wiederaufforstung übernehmen. Gleichwohl lehnt der Einwendungsführer weiter die geplante Wiederaufforstung auf seinem Nachbargrundstück ab.

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat daher das Bauamt die Möglichkeit der Verlegung der geplanten Aufforstung auf ein anderes Grundstück geprüft und eine Alternative gefunden. Das Bauamt wird die Wiederaufforstung nicht auf dem zum Einwendungsführer benachbarten Grundstück Fl.Nr. 45/1, sondern auf dem Grundstück Fl.Nr. 1444 Gemarkung Deisenhausen vornehmen. Die Einwendung des Einwendungsführers gegen die geplante Wiederaufforstung hat sich damit erledigt.

Der Einwendungsführer regt weiter an, den auf der nördlichen Seite der St 2019 geplanten Radweg auf seiner gesamten Länge als kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg auszubauen. Dem entgegnet das Bauamt, dass dafür mehr Grund erworben werden müsste. Zudem sei bei einem kombinierten Rad- Wirtschaftsweg die Sicherheit der Fahrradfahrer beeinträchtigt.

Weiterhin spricht der Einwendungsführer die Zufahrten von der St 2019 zu seinen beiden Grundstücken Fl.Nr. 810 und 1413 an. Bisher könne er die St 2019 direkt auf geradem Weg bei der Bewirtschaftung der Flächen überqueren. Nach der Planung ist das nach dem Ausbau nicht mehr möglich. Das Bauamt sagt zu, die jetzige direkte Quermöglichkeit der St 2019 auch nach dem Ausbau wieder zu errichten. Zusätzlich wird das Bauamt - wie vom Einwendungsführer gefordert - die Einmündung auf die St 2019 auf Höhe der Fl.Nr 1412 mittig an der Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 1412 und 1413 anlegen. Der Einwendungsführer weist zudem darauf hin, auf den im östlichen Bereich seines Grundstücks Fl.Nr. 810 gelegenen Entwässerungsschacht nicht verzichten zu können. Sollte dieser von den Bauarbeiten betroffen sein, müsse er auf Kosten des Bauamts verlegt werden. Dies sagt das Bauamt zu. Zudem sollte nach Meinung des Einwendungsführers der Durchlass Regelungsverzeichnis 42 bei seinem Grundstück Fl.Nr. 810 so gestaltet werden, dass bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze kein Rückstau auf seinem Grundstück eintrete. Das Bauamt erklärt, im Zuge des Ausbaus den bestehenden Durchlass zu vergrößern, so dass sich die Situation für den Einwendungsführer künftig verbessere. In diesem Zusammenhang sagt das Bauamt auch zu, sämtliche von dem Vorhaben betroffenen Drainagen des Einwendungsführers wieder voll funktionsfähig herzustellen.

Hinsichtlich der vom Einwendungsführer angesprochenen Ausgestaltung der Anfahrt zu den von ihm bewirtschafteten Grundstücken während der Bauzeit erklärt das Bauamt, im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass dem Einwendungsführer möglichst ohne größere Umwege Zufahrt zu den Grundstücken ermöglicht werde. Gewisse Umwege für den Einwendungsführer ließen sich jedoch zeitweise nicht vermeiden.

Abschließend erklärt der Einwendungsführer, dass er für die erforderliche Grundabtretung Ersatzland durch das Bauamt einer Entschädigung vorziehen würde. Das Bauamt sagt zu, sich im Rahmen des Möglichen um Ersatzland für den Einwendungsführer zu bemühen.

4. Einwendungen der Eigentümerin der Grundstücke Flurnummern 122, 365, 367 und 170 Gemarkung Ingstetten

Die Einwendungsführerin hat mit Schreiben vom 30.01.2020 und vertreten durch ihren Schwiegersohn im Erörterungstermin zum Vorhaben Stellung genommen. Sie trägt vor, dass der bisherige Anschluss des Feldwegs Fl.Nr. 168, Gemarkung Ingstetten, rechtwinklig in die St 2019 einmünde und insbesondere der Holzabfuhr aus ihrem auf der Fl.Nr. 170 gelegenen Wald diene. Ihr Holzlagerplatz befinde sich auf Grundstück Fl.Nr. 365 direkt gegenüber der Feldwegeinmündung Fl.Nr. 168. Damit könne sie gegenwärtig von Grundstück Fl.Nr. 170 auf direktem Kreuzungsweg über die St 2019 den Holzlagerplatz erreichen. Nach der Planung sei vorgesehen, dass auf der nördlichen Seite ihres Grundstücks Fl.Nr. 170 entlang der St 2019 ein Wirtschaftsweg neu angelegt werde. Neben der dafür erforderlichen Abtretung ihres Grundes müsse sie nach Ausbau der St 2019 künftig für den Transport des Holzes aus Fl.Nr. 170 zur ihrem Lagerplatz 200 m auf der St 2019 fahren, bis sie die Zufahrt zum Holzlagerplatz erreiche. Dadurch werde es auch zu Verschmutzungen der St 2019 kommen. Aus diesem Grund bittet sie um Beibehaltung einer direkten Querungsmöglichkeit der St 2019 von Grundstück Fl.Nr. 170 zu Grundstück Fl.Nr. 365. Das Bauamt erläutert im Erörterungstermin ausführlich die topographischen Gegebenheiten im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 170 und 365. Aufgrund der gegebenen Höhenlage wäre die Errichtung einer Zufahrt des Feldwegs Fl.Nr. 168 auf die St 2019 an der bisherigen Stelle nach deren Ausbau nur mit weitreichenden Anpassungen und Auffüllungen möglich, da dort nach dem Ausbau eine Steigung von 20% zu überwinden wäre. Der erforderliche technische Aufwand und Grunderwerb sowie die dafür anfallenden Kosten seien unverhältnismäßig im Vergleich zur geplanten Lösung. Aus diesem Grund könne der Forderung der

Einwendungsführerin nicht entsprochen werden. Daraufhin erklärt der Schwiegersohn der Einwendungsführerin für seine Schwiegermutter, dass er nachvollziehen könne, weshalb sich das Bauamt für die geplante Lösung entschieden habe. Er akzeptiere diese.

5. Einwendungen der Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 122/1

Gemarkung Ingstetten

Die Einwendungsführerin hat auf dem Grundstück ein von ihr bewohntes Einfamilienhaus errichtet. Sie trägt mit Schreiben vom 30.01.2020 vor, dass nach der Planung vorgesehen sei, zur Errichtung eines Geh- und Radwegs 103 m² Grund von ihr zu erwerben. Auch die Einfriedung ihres Grundstücks werde in Mitleidenschaft gezogen. Daher bittet sie um geeignete Vorschläge hinsichtlich einer Entschädigung für die Grundabtretung und einer künftigen Ausgestaltung der Einfriedung. Das Staatliche Bauamt erklärt, für die betroffene Einfriedung einen adäquaten Ersatz zu errichten und hinsichtlich deren Gestaltung und der Frage der Entschädigung für die Grundabtretung gesprächsbereit zu sein. Im Übrigen sind Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

6. Einwendungen der Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 1438 Gemarkung Deisenhausen

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 1438. Mit Schreiben vom 19.02.2020, trägt sie vor, dass sie gegenwärtig am Fuße ihres Grundstücks über eine Einfahrt auf die St 2019 einfahre. Nach der Planung werde an dieser Stelle ein Regenrückhaltebecken gebaut und ihre Einfahrt entfallend ersatzlos. Sie müsse dann künftig über den Feldweg oberhalb ihres Grundstücks in die Staatstraße ein- und ausfahren. Sie benötige die gegenwärtig bestehende Einfahrt auf die St 2019 jedoch auch weiterhin, da sie verkehrstechnisch wesentlich sicherer sei. Autos und Lastwagen seien im Bereich der Feldwegeinmündung vom Kiesberg kommend erfahrungsgemäß sehr schnell unterwegs und von der Feldwegeinmündung aus sehr spät zu sehen. Sowohl beim Abbiegen in den Feldweg hinein als auch beim Einbiegen vom Feldweg kommend bestehe deshalb ein erhebliches Unfallrisiko. Zudem sei ihr Grundstück in Richtung Schildbach geneigt. Mit vollem Wagen sei das Auffahren auf den Feldweg sehr ungünstig, da bergauf und auf einer Seite hängend gefahren werden müsse. Es sei zu befürchten, dass der Wagen umkippe.

Die Einwendungsführerin erklärt weiter, mit der Inanspruchnahme von knapp 1.000 m² Grund aus ihrem Grundstück nicht einverstanden zu sein. Das Re-

genrückhaltebecken könne auch auf anderen Grundstücken angelegt werden. Es bestünden Planungen, die landwirtschaftliche Tätigkeit wiederaufzunehmen. Die Fläche sei zwar derzeit verpachtet, der Vertrag ende jedoch Ende 2020. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit wiederaufgenommen werde, sei sie auf jeden Quadratmeter angewiesen, da es in Deisenhausen sehr schwierig sei, Flächen zu pachten oder zu kaufen.

Das Bauamt erklärt, dass es sich bei der gegenwärtig genutzten Zufahrt vom Grundstück der Einwendungsführerin auf die St 2019 nicht um eine als solche gewidmete Zufahrt handle. Die offizielle Erschließung des Grundstücks erfolge über den Feldweg Fl.Nr. 1458/2. Entsprechend werde das Grundstück nach der Planung auch weiter über diesen Feldweg erschlossen. Die Sichtverhältnisse an dieser Einmündung würden sich nach dem Ausbau der St 2019 verbessern. Zudem sei es aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht mit zumutbarem Aufwand möglich, das Regenrückhaltebecken außerhalb des Grundstücks der Einwendungsführerin zu platzieren. Damit das Regenrückhaltebecken funktionsfähig sei, müsse es südlich der St 2019 und westlich des Schildbachs gebaut werden, da so ein Gefälle der Rohrleitungen hergestellt werden könne und im Falle von Starkregenereignissen ein Überlaufen des Beckens in den Schildbach ermöglicht werde. Bei einem Bau nördlich der St 2019 würde ein im Fall eines Starkregenereignisses überlaufendes Becken über die St 2019 entwässern. Eine Platzierung des Beckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1444 (Gemarkung Deisenhausen) sei technisch wesentlich aufwendiger, da der Schildbach unterdükert werden müsse.

Im Nachgang zum Erörterungstermin ist es jedoch in Gesprächen zwischen der Einwendungsführerin und dem Bauamt gelungen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Das Bauamt verschiebt die Lage des Regenrückhaltebeckens auf dem Grundstück der Einwendungsführerin, so dass die gegenwärtig bestehende Einfahrt auf die St 2019 auch nach deren Ausbau erhalten bleibt.

7. Einwendungen des Eigentümers des Grundstücks Flurnummer 799/3 Gemarkung Deisenhausen

Der Einwendungsführer hat mit Schreiben vom 20.02.2020, eingegangen bei der Regierung von Schwaben am 24.02.2020, zum Vorhaben Stellung genommen. Er wendet sich dagegen, dass der geplante Geh- und Radweg direkt bei der Einfahrt zu seinem Firmengrundstück beginne bzw. ende. Da diese Einfahrt stark befahren sei, sieht er ein erhebliches Gefahrenpotential.

Die Einwendungsfrist ist mit Ablauf des 20.02.2020 abgelaufen. Damit ist das Schreiben des Einwendungsführers nach Ablauf der Einwendungsfrist bei der Regierung von Schwaben eingegangen. Gleichwohl ist das Bauamt der Anregung des Einwendungsführers gefolgt und verschiebt den Beginn bzw. das Ende des Geh- und Radwegs von der Firmeneinfahrt des Einwendungsführers um 30 m nach Westen Richtung Ortsausgang Deisenhausen.

Des Weiteren fordert der Einwendungsführer den Bau eines weiteren Durchlasses für den Schildbach. Andernfalls befürchtet er einen vermehrten Rückstau und die Gefahr von Überschwemmungen. Der Schildbach sei schon jetzt bei Starkregenereignissen an seiner Höchstgrenze. Dem entgegnet das Bauamt, dass der bestehende Durchlass für den Schildbach im Zuge der Bauarbeiten verlegt werde und in gleicher Dimensionierung an anderer Stelle wiedererrichtet werde. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation sei damit nicht gegeben, vielmehr werde sich nach Ausführung des Bauamts die Situation durch die Verlegung des Schildbachs verbessern. Auch sei die bestehende und künftige Dimensionierung des Durchlasses ausreichend.

8. Einwendungen des Eigentümers des Grundstücks Flurnummer 1258 Gemarkung Breienthal

Der Einwendungsführer hat mit E-Mail vom 05.03.2020 und im Erörterungstermin zum Vorhaben Stellung genommen. Da die Einwendungsfrist in vorliegenden Verfahren mit Ablauf des 20.02.2020 abgelaufen ist, ist das E-Mail des Einwendungsführers verspätet bei der Regierung von Schwaben eingegangen. Zudem erfüllt ein E-Mail nicht das Schriftformerfordernis gemäß Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG. Gleichwohl zeigt sich das Bauamt im Erörterungstermin gesprächsbereit, um mit dem Einwendungsführer für dessen Einwendungen eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Der Einwendungsführer trägt vor, nach der Planung sei vorgesehen, dass er 60 m Grund für den Straßenbau dauerhaft abtreten und 260 m Grund vorübergehend zur Verfügung stellen müsse. Dies würde bedeuten, dass ein Großteil der auf seinem Grundstück stehenden Hecke und Zaunanlage entfernt werden müssten. Diese seien jedoch vor über 20 Jahren in Absprache mit dem Bauamt als Lärm- und Sichtschutz errichtet worden. Seiner Ansicht nach ist es möglich, den Verlauf der Straße so zu verschieben, dass Zaun und Hecke erhalten werden können. Das Bauamt erklärt, auf die nach der Planung vorgesehene vorübergehende Beanspruchung von 260 m Grund verzichten zu können, da diese Flächen als Ablagerungsflächen vorgesehen seien und man diese auf die

andere Straßenseite platzieren könne. Zudem sei es sehr wahrscheinlich, dass sich im Zuge der konkreten Ausführungsplanung ergebe, dass die Hecke von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werde. Sollte dies doch der Fall sein, sagt das Bauamt zu, den Verlauf der Straße geringfügig so nach Norden zu verschieben, dass die Hecke erhalten werden kann. Das Bauamt weist jedoch darauf hin, dass bei einer Verschiebung der Straße auf etwa 1,2 km Länge der Erwerb von im Eigentum des Einwendungsführers stehenden Grund erforderlich sei. Der Einwendungsführer erklärt, mit dieser Lösung einverstanden zu sein und bittet darum, den Grunderwerb ins nächste Jahr zu verschieben. Dies sichert das Bauamt zu. Um den Erhalt der Hecke weiter zu sichern sagt das Bauamt zudem zu, im Rahmen der Ausschreibung der Bauarbeiten im Bereich der Hecke einen Bau- bzw. Schutzzaun vorzusehen.

Auf dem Grundstück des Einwendungsführers steht ein Hof, der derzeit an einen Pächter verpachtet ist. Dieser führt u.a. einen Gastronomiebetrieb. Der Einwendungsführer spricht im Folgenden die Situation seines Pächters während der Bauzeit an. Da sein Pächter ein Gewerbe führe, sei er darauf angewiesen, dass die Anfahrt zum Hof aus beiden Richtungen auch während der Bauzeit möglich ist. Das Bauamt erklärt, man werde sicherstellen, dass während der gesamten Bauzeit eine Anfahrt zum Hof möglich ist. Gewisse Einschränkungen seien vorübergehend jedoch nicht zu vermeiden.

9. Einwendung des Eigentümers des Grundstücks Flurnummer 366 Gemarkung Ingstetten.

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 366 Gemarkung Ingstetten hat sich mit E-Mail vom 06.03.2020 und im Erörterungstermin zum Vorhaben geäußert. Er spricht sich gegen die Abtretung eines Teils seines Grundstücks aus. Im Erörterungstermin gibt er an, sich nicht grundsätzlich gegen den geplanten Ausbau der St 2019 zu wenden. Es gehe ihm vielmehr darum, dass nach den Unterlagen der von ihm errichtete Zaun im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden müsse. Vor allem die Gründung seines Zauns sei sehr solide ausgeführt. Deshalb fordere er, dass der Zaun auf Kosten des Bauamts in gleicher Qualität wieder errichtet werde. Die Einwendung ist zum einen nach Ablauf der Einwendungsfrist am 20.02.2020 eingegangen. Zum anderen genügt ein E-Mail nicht dem Schriftformerfordernis nach Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG. Gleichwohl hat sich das Bauamt im Erörterungstermin gesprächsbereit gezeigt und sagt zu, auf seine Kosten einen Zaun gleicher Qualität wieder zu errichten. Auf die Inanspruchnahme eines Teils des Grundstücks des Einwendungsführers könne je-

doch nicht verzichtet werden, da dieses Grundstück für die Umsetzung der Maßnahme benötigt werde.

10. Einwendungen des Eigentümers des Grundstücks Flurnummer 1473 Gemarkung Deisenhausen

Der Einwendungsführer hat keine schriftliche Einwendung erhoben, sondern äußert sich erstmals im Erörterungstermin zum Vorhaben. Er trägt vor, dass für das Vorhaben Grund in Anspruch genommen werde, der in seinem Eigentum stehe. Da er jedoch auf die Bewirtschaftung seines Grundstücks angewiesen sei, sei es ihm wichtig, dass er für die Abgabe des Grundes durch das Bauamt Ersatzland gestellt bekomme. Auch wenn der Einwendungsführer mangels einer schriftlichen Einwendung nach Art. 74 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG präkludiert ist, hat sich das Bauamt im Erörterungstermin gesprächsbereit gezeigt. Es sagt zu, dem Einwendungsführer, sofern möglich, Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Es weist jedoch darauf hin, dass es in der gegenwärtigen Situation auch für das Bauamt schwierig sei, Grund zu erwerben. Im Übrigen sind Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

V. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der plangegegenständliche Ausbau der St 2019 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung des Gebots des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum, sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VI. Straßenrechtliche Verfügungen

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und Einziehungen ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11).

VII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) **Klage** bei dem

**Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich** zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und Behörden auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine elektronische Klageerhebung ist gemäß § 55 a Abs. 1 VwGO i. V. m der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (GV BL 2016, S.69) möglich. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind die dort geregelten Vorgaben zu beachten, eine **einfache** E-Mail ist nicht geeignet, verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden. Details sind im Internetangebot des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (www.vgh.bayern.de) zu finden.

II. Hinweise zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen wird in den Gemeinden Roggenburg und Nersingen sowie in den Verwaltungsgemeinschaften Krumbach und Kötz nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Beschluss kann auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung-schwaben.de abgerufen werden.

Augsburg, den 11. Dezember 2020

Regierung von Schwaben


Halser-Friedl